Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/11 13Os172/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1996

Norm

FleischUG §34
StGB §147 Abs1 Z1
StGB §225

Rechtssatz

Das Benützen eines nachgemachten "Fleischbeschaustempels", also eines Untersuchungskennzeichens im Sinne des § 34 FleischuntersuchungsG, bei der Begehung eines Betruges qualifiziert diesen infolge der solchen Untersuchungskennzeichen gemäß § 34 Abs 3 FleischuntersuchungsG verliehenen Eigenschaft als öffentliche Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB) zum schweren Betrug nach § 147 Abs 1 Z 1 StGB.

Entscheidungstexte

- 13 Os 172/96
  Entscheidungstext OGH 11.12.1996 13 Os 172/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106261

Dokumentnummer

JJR_19961211_OGH0002_0130OS00172_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at